

**Richtlinie**  
**über die Bestellung, die Aufgaben und die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der**  
**Leitenden Notärzte**  
**im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**- Richtlinie Leitender Notarzt (LNA) – vom 1. Mai 2013**

Aufgrund von § 35 (2) und § 49 (5) des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012, § 12 (1) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplangeverordnung – SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 766) sowie § 3 (2) Nr. 12 und des § 11 (6) Nr. 19 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der Neufassung vom 30.09.2011 wird folgende Richtlinie erlassen:

**§ 1**  
**Vorbemerkungen**

Gemäß § 35 (2) SächsBRKG in Verbindung mit der SächsLRettDPVO soll die ärztliche Versorgung bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten durch einen Leitenden Notarzt (LNA) koordiniert werden. Eine Vielzahl von Verletzten oder Kranken im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn durch ein Schadensereignis so viele Menschen verletzt oder auf andere Art und Weise gesundheitlich geschädigt werden, dass deren medizinische Versorgung nur durch Hilfemaßnahmen möglich ist, die den Rahmen der Regelversorgung überschreiten und damit die vorhandene Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes nicht ausreicht, um jeden Patienten im weitestgehend möglichen Umfang individualmedizinisch zu versorgen.

Gemäß § 49 (5) SächsBRKG veranlassen die Träger des Rettungsdienstes bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdienst-Einsatzleitung am Einsatzort, die mit Ausnahme von medizinischen Fragen der Einsatzleitung untersteht. Die Rettungsdienst-Einsatzleitung besteht aus dem Leitenden Notarzt als Leiter der Rettungsdienst-Einsatzleitung, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Der ersteintreffende Notarzt übernimmt zunächst medizinische Führungs- und Koordinierungsaufgaben bis zum Eintreffen des LNA. An der Einsatzstelle gibt es nur einen LNA.

**§ 2**  
**Leitender Notarzt**

- (1) Zur Lösung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben bestellt der Landrat gemäß § 35 (2) SächsBRKG ehrenamtlich tätige Leitende Notärzte (LNA).
- (2) Die Leitenden Notärzte bilden eine LNA-Gruppe (LNG).
- (3) Die LNA benennen für den Zeitraum von mindestens 1 Jahr einen Leiter/Sprecher der LNA-Gruppe (L-LNG), der gleichzeitig als Ansprechpartner für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst fungiert und diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben angemessen unterstützt.
- (4) Die LNG hält für 24 Stunden täglich einen LNA in Rufbereitschaft vor. Die Dienstplanung obliegt dem Leiter der LNG. Der Leiter der LNG informiert den Träger des Rettungsdienstes, wenn vom Landrat berufene ehrenamtliche LNA die ihnen übertragenen Aufgaben über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht im erforderlichen Maße erfüllen.

- (5) Die LNA organisieren in eigener Verantwortung ihre Erreichbarkeit und beteiligen sich aktiv an der Durchführung eines 24-Stunden- Rufbereitschaftssystems.  
Dienstbeginn und Dienstende sind der jeweils zuständigen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen.
- (6) Als LNA sollen Ärzte bestellt werden, die die Fortbildungsrichtlinien der Sächsischen Landesärztekammer vom 5. März 1994 zur Erteilung von Fachkundenachweisen Rettungsdienst und LNA erfüllen.
- (7) Die Ärzte verpflichten sich gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes (TRD) freiwillig und ehrenamtlich für den Dienst als LNA. Das Einvernehmen mit den jeweiligen Arbeitgebern ist erforderlich.

### **§ 3 Aufgaben Leitender Notarzt**

Hauptaufgabe des Leitenden Notarztes (LNA) ist bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten die Koordination der ärztlichen Versorgung.

(1) Im Rahmen seiner Leitungsaufgaben hat der LNA im Einsatz insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte wahrzunehmen:

- Koordination und Überwachung der rettungsdienstlichen Maßnahmen an der Einsatzstelle;
- im Auftrag Bildung der Rettungsdienstesatzleitung;
- Fachberater für die Einsatzleitung;
- Erkundung, Beurteilung und Rückmeldung der Lage aus medizinischer Sicht;
- Festlegung der Art des medizinischen Einsatzes, des medizinischen Einsatzschwerpunktes und der Prioritäten;
- Durchführung und ggf. Delegation der Sichtung und Organisation lebensrettender Sofortmaßnahmen mit der Zielstellung einer möglichst baldigen individualmedizinischen Behandlung, Einrichtung von Patientenablagen und Behandlungsplätzen;
- Veranlassung des Transportes in geeignete Krankenhäuser durch Festlegung von Transportmittel, -ziel und -zeit; diese Aufgabe kann auch delegiert werden.

(2) In Vorbereitung auf Einsätze obliegen dem LNA/dem Leiter der LNG insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Leiter der LNG arbeitet eng und in angemessenem Umfang bei der Vorbereitung auf Einsatzaufgaben mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, dem Leiter der Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst, den Hilfsorganisationen und den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden zusammen.
- Bei einem Bekanntwerden von Großschadensereignissen und Katastrophen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verpflichten sich die LNA eigenverantwortlich zu einer Verbindungsaufnahme zur jeweils zuständigen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- Die LNA unterstützen den Landkreis bei der Vorbereitung und Durchführung von Einsatzübungen.

(3) In Nachbereitung der Einsätze ist ein Einsatzbericht zu erstellen.

Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, kann durch den Träger des Rettungsdienstes gesondert geregelt werden.

## **§ 4 Aufsicht/Alarmierung**

- (1) Die Fachaufsicht obliegt dem Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über die jeweils zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Nach einer Alarmierung melden sich die LNA ohne schuldhaftes Verzögerung beim Disponenten der jeweils zuständigen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Das Nähere, insbesondere zu den Zuständigkeiten der jeweiligen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Einsatzkriterien, wird durch den Träger des Rettungsdienstes gesondert geregelt.
- (3) Die Durchführung des Transportes zur Einsatzstelle erfolgt im Regelfall in Verantwortung des DH OrgL (Diensthabender Organisatorischer Leiter Rettungsdienst), kann aber bei Gefahr in Verzug im Einzelfall auch mit privatem KFZ erfolgen.

## **§ 5 Dienstbesprechungen/Fortbildungen**

- (1) Die LNA sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Notfallmedizin eigenverantwortlich geeignet fortzubilden.
- (2) Innerhalb der LNG sind vom Leiter der LNG jährlich 2 Dienstbesprechungen zu planen und durchzuführen. Die LNA sind verpflichtet, im Jahr mindestens an einer Dienstbesprechung teilzunehmen.
- (3) Lehrgänge zum Erwerb eines Fachkundenachweises bzw. diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen werden vom Träger des Rettungsdienstes jeweils im Benehmen mit den betreffenden Ärzten festgelegt. Für die Lehrgänge, Fortbildungsmaßnahmen, Dienstbesprechungen sowie nicht originäre Einsätze werden jährlich 4.000,00 EUR zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Zugang und die Teilnahme von LNA der LNG zur Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivile Verteidigung in Bad Neuenahr - Ahrweiler wird vom Träger des Rettungsdienstes unterstützt.

## **§ 6 Ausstattung/Ausrüstung**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt nach Maßgabe des Haushaltsplanes Schutzausrüstung und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

## **§ 7 Entschädigung/Zahlungsweise**

- (1) Der Leiter der LNA-Gruppe erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.
- (2) Für die Durchführung der Rufbereitschaft als LNA beträgt die Entschädigung pro geleisteter Stunde 1,00 EUR.

- (3) Für die Teilnahme/Durchführung an den vom Träger des Rettungsdienstes bestätigten Dienstbesprechungen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 dieser Richtlinie, für nichtoriginäre Einsätze (Einsätze, die nicht auf Grundlage des Maßnahmeplanes Massenanfall von Verletzten gemäß § 9 Absatz 1 SächsLRettDPVO durchgeführt werden) und bei der Teilnahme an vom Landkreis angeordneten Einsatzübungen erfolgt die Entschädigung gemäß § 1 und § 2 der Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit i. g. F. .
- (4) Originäre Einsätze als LNA (Einsätze gemäß Maßnahmeplan Massenanfall von Verletzten) werden pro Stunde mit 11,00 EUR entschädigt.
- a. Der private Arbeitgeber erhält auf Antrag das Arbeitsentgelt und die Beiträge zur Sozialversicherung erstattet. Das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der nach § 7 Absatz 4 Dienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wird auf Antrag erstattet, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf die Dienstdurchführung nach § 7 Absatz 4 zurückzuführen ist.
  - b. Ist der LNA beruflich selbständig, kann er den ihm entstandenen Verdienstausschlag nach Stunden gerechnet jeweils maximal in Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst auf Antrag erstattet bekommen (Ersatzanspruch). Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Statt Verdienstausschlag können beruflich selbständige LNA nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des o. g. Ersatzanspruchs geltend machen.
- (5) Die Zahlung der Entschädigung nach § 7 Absatz 1 erfolgt jährlich jeweils bis zum 30. November des laufenden Jahres. Der Anspruch auf Entschädigung im Sinne von § 7 Absatz 1 entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (6) Entschädigungszahlungen nach § 7 Absatz 2 erfolgen auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten Rufbereitschaftszeiten. Der Anspruch auf diese Entschädigung ist quartalsweise abzurechnen und bis zum Ende des dem Quartal jeweils folgenden Monats schriftlich geltend zu machen. Die LNA sind verpflichtet, ihre Abrechnung vorab mit dem der Leitstelle gemeldeten Dienstbeginn/Dienstende abzugleichen.
- (7) Für die Entschädigung nach § 7 Absatz 3 wird die Dauer des Einsatzes, bei Dienstberatungen deren Dauer zzgl. eines pauschalen Zeitanteils für An- und Abreise in Höhe von insgesamt einer Stunde zugrunde gelegt. Der Anspruch auf diese Entschädigung nach § 7 Absatz 3 und § 7 Absatz 4 ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Dienstberatung bzw. Einsatzes geltend zu machen. Bei einer Entschädigung für Einsätze nach § 7 Absatz 3 und 4 ist dem Antrag auf Entschädigung ein Einsatzbericht beizufügen.
- (8) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Absatz 2, 3 und 4 entfällt, wenn dieser nicht fristgemäß oder unvollständig geltend gemacht worden ist und der Träger des Rettungsdienstes im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.
- (9) Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt im Regelfall innerhalb eines Monats nach Vorlage der Abrechnung.

**§ 8**  
**Versicherungsschutz**

Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich Tätigen LNA gelten die gesetzlichen Regelungen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Haftpflichtdeckungsschutz besteht über den Landkreis.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. August 2009 außer Kraft.

Pirna

M. Geisler  
Landrat